

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die energetische Sanierung von Wohngebäuden bis max. vier Wohneinheiten mit begleitendem Einbau einer Lüftungsanlage als Schlüsseltechnologie für gesundes Wohnen, da in der Reduzierung des Energieverbrauchs für (Wohn-) Wärme nach heutigen Erkenntnissen die größten Einsparpotenziale liegen. Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm möchte mit diesem Programm einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die gesamte jährliche Fördersumme wird jeweils im Haushalt festgelegt.

2. Art und Bedingung der Förderung

Mit dem Förderprogramm „Energiesparen durch Gebäudesanierung“ wird die energetische Sanierung von Gebäuden durch Fensteraustausch oder Wanddämmung und Fensteraustausch nach den entsprechenden aktuell gültigen technischen Mindestanforderungen für einen Zuschuss durch die KfW bei gleichzeitigem fachlich notwendigem Einbau einer Lüftungsanlage gefördert. Hierzu ist ein von einem Energieberater oder Fachunternehmer erstelltes Lüftungskonzept notwendig. Bei Denkmälern sind die besonderen Bedingungen der KfW zu beachten. Der Antragsteller besucht die vom Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm organisierte kostenfreie Energiesprechstunde und holt dort zu seinem geplanten Sanierungsprojekt die Empfehlung des Energieberaters ein. Das Vorhaben sollte entsprechend den Bedingungen der KfW von einem Energieberater begleitet werden. Nach Umsetzung der Maßnahme reicht der Kunde die Rechnung(en) inklusive Fachunternehmererklärung(en) nach § 24 EnEV sowie die Förderzusage der KfW bzw. eine entsprechende Bestätigung eines Sachverständigen oder einer Fachfirma zur Überprüfung durch den Energieberater des Landratsamtes zusammen mit dem Antragsformular für die Förderung beim Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm ein. Stimmt die durchgeführte Maßnahme mit den vorliegenden Richtlinien überein, wird die Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Eingangsstempel Landratsamt).

Die Zuwendung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung und Durchführung der Maßnahme anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Umsetzung des Vorhabens notwendig sind.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird bei gleichzeitigem Fensteraustausch oder Außenwanddämmung und Fensteraustausch der:

3.1 Einbau einer zentralen Lüftungsanlage

zur Verringerung des Energieverbrauchs bei gleichzeitiger Verbesserung des Wohnklimas.

Förderbetrag: **600 € pro Wohneinheit**

Förderfähig ist der Einbau einer zentralen Lüftungsanlage mit einer Wärmerückgewinnung von mindestens 76 % und einer Mindestleistung eines 0,3-fachen Luftwechsels als Feuchteschutzlüftung in Wohngebäuden bis max. vier Wohneinheiten, wenn gleichzeitig durch energetische Sanierung ein Fensteraustausch bzw. eine Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden sowie ein

Fensteraustausch nach den technischen Mindestanforderungen für die einschlägigen KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Sanieren durchgeführt wird.

3.2 Einbau dezentraler Lüftungsgeräte

Förderbetrag: **150 € pro Gerät**

Förderfähig ist der Einbau von mindestens zwei dezentralen Lüftungsgeräten pro Wohneinheit mit einer Wärmerückgewinnung von mindestens 76 % und einer Mindestleistung eines 0,3-fachen Luftwechsels als Feuchteschutzlüftung in Wohngebäuden bis max. vier Wohneinheiten, wenn gleichzeitig durch energetische Sanierung ein Fensteraustausch bzw. eine Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden sowie ein Fensteraustausch nach den technischen Mindestanforderungen für die einschlägigen KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Sanieren durchgeführt wird.

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung für die gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien geförderten Maßnahmen wird natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm gewährt, die Eigentümer von Gebäuden im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm sind. Ein Anrecht auf Förderung erhalten auch Wohnungseigentümergeinschaften, soweit deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm haben sowie Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht. Ferner wird die Zuwendung Vereinen und Stiftungen, die ihren Sitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm haben, gewährt.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben. Dieses Ausschlusskriterium bezieht sich auch auf im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige.

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm durchgeführt werden. Die Bezuschussung von Maßnahmen gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien ist pro Haushalt und Wohneinheit nur einmal zulässig. Der Zuschuss wird nur für Wohngebäude gewährt. Bei Gebäuden mit gleichzeitig der Erwerbstätigkeit dienenden Nutzung muss die private Nutzung überwiegen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Maßnahme von einem Fachbetrieb durchgeführt und dies durch eine Fachunternehmererklärung bestätigt wird. Maßnahmen, die überwiegend in Eigenleistung durchgeführt werden, werden nicht bezuschusst. Zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen aus anderen öffentlichen Haushalten werden auf die Zuwendungen nicht angerechnet.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung. Für eine Auszahlung des Zuwendungsbetrages müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anbringung der Wärmedämmung bzw. den Fensteraustausch sowie den Einbau einer Lüftungsanlage vorliegen.

6. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit entsprechendem Formblatt nach Umsetzung der Maßnahme beim Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 3, 85276 Pfaffenhofen zu stellen. Gleichzeitig müssen die Rechnung(en) der Sanierungsmaßnahme inklusive Fachunternehmererklärung sowie das Lüftungskonzept eingereicht werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsdatum einzureichen (Ausschlussfrist).



Förderprogramm „Energiesparen durch Gebäudesanierung“



Die Anmeldung zur Energiesprechstunde kann telefonisch unter 08441/27-399 oder schriftlich erfolgen:
www.landkreis-pfaffenhofen.de/LEBEN/Energie/Energieberatung.aspx

Das Antrags- und weitere Formulare sind im Internet zu finden: www.landkreis-pfaffenhofen.de/LEBEN/Energie/FoerderungZuschuss.aspx

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm prüft in Abstimmung mit dem Energieberater des Landratsamtes die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert und die Einschaltung von Sachverständigen gefordert werden. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm. Der Landkreis entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags, der Rechnung(en), der Fachunternehmererklärung, der KfW-Bestätigung und ggf. weiterer erforderlicher Unterlagen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.xx.2015 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 01.xx.2015

Martin Wolf

Landrat

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Hinweis:

Maßnahmen, die nach dem Förderprogramm „Energiesparen durch Gebäudesanierung“ vom Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm gefördert werden, können nicht nach § 35a EStG bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

